

Gemeinde Sigmarszell

in der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell
Landkreis Lindau (Bodensee)

Verordnung über den Schutz vor Lärm in der Gemeinde Sigmarszell (Lärmschutzverordnung) vom 27.07.1999

Die Gemeinde Sigmarszell erläßt aufgrund des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08. Oktober 1974 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert mit Gesetz vom 09.05.1998 (GVBl. S. 243) folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Haus- und Gartenarbeiten sind alle im Zusammenhang mit Wohn- oder Gartennutzung üblicherweise anfallenden lärmregenden Arbeiten innerhalb und außerhalb des Hauses oder im Garten, die typischerweise von Haus- oder Gartenbesitzern (einschließlich Hausverwaltern) selbst durchgeführt werden, und nur so viel Zeit beanspruchen, daß in nachbarschaftlicher Rücksichtnahme bestimmte Ruhezeiten eingehalten werden können.
- (2) Ruhestörend sind Arbeiten, wenn sie geeignet sind, andere in ihrer Ruhe zu stören. Hierzu zählen insbesondere das Ausklopfen von Gegenständen aller Art, das Sägen und Hacken von Holz, das Bohren und Hämmern, das Benutzen von Rasenmähern und Heimwerkzeugen.
- (3) Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte sind z.B. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Platten- und CD-Spieler, Musikautomaten und Tonbandgeräte.

§ 2

Anwendungsgebiete

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden.
- (2) Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte dürfen nur in solcher Lautstärke gespielt werden, daß andere nicht gestört werden.
- (3) Hunde oder sonstige Haustiere sind so zu halten, daß andere Personen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch anhaltendes Bellen o. ä. gestört werden.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Vom Verbot des § 2 Abs. 1 sind unaufschiebbare Arbeiten ausgenommen, die zur Befriedigung dringlicher häuslicher Bedürfnisse, zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum oder zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist.

§ 4
Zuwiderhandlungen

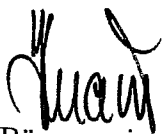
- (1) Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 5.000.- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. außerhalb der in § 2 Abs. 1 festgesetzten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt,
 2. entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 2 Musikinstrumente,, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte so laut spielt oder betreibt, daß andere gestört werden,
 3. einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt.
 4. entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 3 Hunde oder sonstige Haustiere so hält, daß andere Personen durch ihren Lärm gestört werden.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Sigmarszell, den 12.08.1999

Knaus
Erster Bürgermeister



Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG i.V.m. Art. 14 BayImSchG beträgt die Geldbuße 2.500.- Euro.

Geändert: 17.07.2003

W. Matzner
1. Bürgermeister